

## **Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den kommunalen Friedhof in Altenholz**

in der Fassung der 1. Änderung vom 04.07.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. September 1983 folgende Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den kommunalen Friedhof in Altenholz erlassen:

### **Ausführung der Grabmale**

#### **§ 1**

##### **Genehmigungspflicht**

- (1) Grabmale, Gedenkzeichen, provisorische Schilder und Tafeln dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, geändert oder entfernt werden.
- (2) Im Antrag sind Bezeichnung und Lage der Grabstätte, Material, Bearbeitung, Schriftart und Schrifttext sowie Art und Tiefe vom Fundament des Grabmals anzugeben. Eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 mit Maßangaben ist beizufügen.

#### **§ 2**

##### **Nichtgenehmigte Anlagen**

- (1) Grabanlagen, die ohne Genehmigung errichtet, aufgestellt oder geändert worden sind, oder Grabanlagen, die von den genehmigten abweichen, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen oder ändern.

#### **§ 3**

##### **Aufstellung von Grabmalen**

- (1) Arbeiten zur Aufstellung von Grabmalen sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden.
- (2) Bevor der Stein gesetzt wird, muss das Fundament von der Friedhofsverwaltung abge-nommen werden.

- (3) Alle Grabmale sind mit einem frostfreien und standsicheren Fundament zu versehen.
- (4) Fundament, Sockel und Stein sind mit ausreichend starken Dübeln zu verbinden.

## § 4

### Ausführung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so ausgeführt sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
  - a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein.
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze und Blei sind nur im natürlichen Ton zugelassen.
  - c) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Lichtbildern.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstätte zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- (5) Größe der Grabmale
  - a) **Reihengrabstätten - Stelen**  
bis 0,35 qm, Mindeststärke 15 cm, bis 75 cm Höhe  
oder Liegesteine bis 0,25 qm, Mindeststärke 12 cm.
  - b) **Wahlgrabstätten - Stelen**  
bis 0,60 qm, Mindeststärke 15 cm, bis 100 cm Höhe,  
Liegestein zusätzlich zum Hauptstein bis 0,20 qm,  
Mindeststärke 12 cm.
  - c) **Urnenreihengrabstätten**  
nur Liegestein bis 0,20 qm, Mindeststärke 12 cm,  
ca. 50 x 40 cm.

- d) **Liegestein als Hauptstein auf Wahlgrabstätten**

bis 0,50 qm, Mindeststärke 15 cm, ca. 90 x 55 cm  
 (Sargwahlgrabstätten);  
 bis 0,25 qm, Mindeststärke 12 cm, ca. 60 x 40 cm  
 (Urnengrabstätten).

(6) Wahlgrabstätten mit vier und mehr Stellen

Die Abmessungen werden nach der Örtlichkeit festgelegt; es können erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt werden.

## **Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 5**

#### **Allgemeines**

Die Grabstätte muss umgehend nach Beginn der Nutzung vom Nutzungsberechtigten angelegt werden. Sie ist bis zum Ablauf der Ruhefrist zu pflegen.

### **§ 6**

#### **Auftrag an die Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann durch den Nutzungsberechtigten mit der Bepflanzung und/oder der Grabpflege beauftragt werden.
- (2) Bei Bepflanzungsaufträgen übernimmt die Friedhofsverwaltung nur dann eine Gewähr für Anwachsen und Gedeihen der Pflanzen, wenn ihr auch die Grabpflege übertragen wird.
- (3) Soll von der Friedhofsverwaltung zusätzliche Bepflanzung mit Frühjahrs- und Sommerblumen sowie die Winterabdeckung übernommen werden, muss hierzu ein gesonderter Auftrag erteilt werden.
- (4) Bei Verderb der Pflanzen durch höhere Gewalt oder durch Verschulden Dritter wird Ersatz nicht gewährt.
- (5) Die Grabpflege besteht aus Sauberhalten, Beschneiden, Begießen der Grabstätte und Entfernung von abgängigem Grabschmuck.
- (6) Wird der Pflegeauftrag für eine verwahrloste Grabstätte erteilt, so ist eine besondere Gebühr für das erste Herrichten zu bezahlen.

### **Bepflanzung**

- (1) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Pflanzen in den Beeten dürfen max. eine Höhe von 1 m erreichen.
- (3) Die Verwaltung ist befugt, übergroße, stark wuchernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

### **§ 8**

#### **Rasengrabstätten**

- (1) Entsprechend dem angestrebten Gesamtbild als Rasenfriedhof dürfen Pflanzbeete nur im oberen Drittel der Grabstätten angelegt werden. Sie werden durch ein von der Friedhofsverwaltung anzulegendes Steinband von der Rasenfläche getrennt. Maßgebend ist im übrigen der Belegungsplan.
- (2) Die Pflanzbeete dürfen nur mit Pflanzen bis höchstens 30 cm Höhe bepflanzt werden.
- (3) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Hecken, Wegeplatte, Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.

Hinter den Grabdenkmälern dürfen grundsätzlich keine Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten, Vasen und andere Gegenstände abgelegt werden. Vorgefundene Gegenstände können daher von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

- (4) Die Rasenflächen der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung tritt mit dem 1. Nov. 1983 in Kraft.

Altenholz, den 15. September 1983

GEMEINDE ALTENHOLZ  
gez. Unterschrift  
Der Bürgermeister

## A n h a n g

### Geeignete Pflanzen für Pflanzbeete

- |   |   |                                |
|---|---|--------------------------------|
| a) <u>Gehölze für sonnige Lagen</u>           |   | Cotoneaster dammeri            |
| Zwergmistel                                   | - | Dryas suendermanii             |
| Silberwurz                                    | - | Euonymus fort. red.            |
| kriech. Spindelkraut                          | - | Junip. horiz. und horiz glauca |
| kriech. Wacholder                             | - | Erica und Callunen in Arten    |
| Erika und Callunen                            | - | und Sorten                     |
| Zwergrosen und niedrige P. Rosen bis 30 cm    |   |                                |
|   |   |                                |
| b) <u>für schattige Lagen</u>                 |   |                                |
| Efeu  | - | Hedera Helix                   |
| Dickmännchen                                  | - | Pachysandra terminalis         |
| Scheinbeere                                   | - | Gaultheria procumbens          |
| Immergrün                                     | - | Vinca minor                    |
|   |   |                                |
| c) <u>Krautige Pflanzen für sonnige Lagen</u> |   |                                |
| Stachelnüschen                                | - | Acaena                         |
| Katzenpfötchen                                | - | Antennaria                     |
| Fetthenne                                     | - | Sedum spurium und Formen       |
| Thymian                                       | - | Thymus serpyllum               |
| Polster-Flammenblumen                         | - | Polster-Phlox                  |
|   |   |                                |
| d) <u>für schattige Lagen</u>                 |   |                                |
| Günsel  | - | Ajuja reptans                  |
| Fliedermoos                                   | - | Cotula Squalida                |
| Waldsteinie                                   | - | Waldsteinia                    |
| Pfennigkraut                                  | - | Lysimachia nummularia          |